

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

49. Stück, 16.12.1900

# Gesehbblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIII. Band. (Ausgegeben den 16. Decbr. 1900.) 49. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 92. Befanntmachung des Staatsministeriums vom 10. December 1900, betreffend die Ermittlung der Todesursachen durch die Standesämter.
- N<sup>o</sup>. 93. Befanntmachung des Staatsministeriums vom 11. December 1900, betreffend Aufhebung der Ordnung der Abschlußprüfungen an den Gymnasien des Großherzogthums.

### N<sup>o</sup>. 92.

Befanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ermittlung der Todesursachen durch die Standesämter.  
Oldenburg, den 10. December 1900.

Mit Höchster Genehmigung werden hierdurch auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, die nachstehenden Vorschriften über die Ermittlung der Todesursachen durch die Standesämter erlassen:

#### §. 1.

Vom 1. Januar 1901 an ist bei den Anmeldungen von Sterbefällen bei den Standesämtern jedesmal die Todesursache (die Krankheit oder der Unglücksfall, welchem der Verstorbene erlegen ist) anzugeben.

Liegt ein ärztlicher Todtenschein vor, so ist derselbe



dem Standesbeamten zu übergeben. Andernfalls hat der Anmeldende sich über die Ursache des Todes die nöthige Kenntniß zu verschaffen und sie in thunlichster Zuverlässigkeit anzugeben.

## §. 2.

Wer den im §. 1 getroffenen Bestimmungen nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Oldenburg, den 10. December 1900.

Staatsministerium,

Departement des Innern.      Departement der Justiz.  
 Willich.                              Ruhstrat.

Münzbrock.

N<sup>o</sup>. 93.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aufhebung der Ordnung der Abschlußprüfungen an den Gymnasien des Großherzogthums.

Oldenburg, den 11. December 1900.

Die durch Ministerial-Bekanntmachung vom 30. November 1896, betreffend Ordnung der Reifeprüfungen und der Abschlußprüfungen an den Gymnasien des Großherzogthums (Gesetzblatt Band XXXI, S. 135 ff.) unter B erlassene Ordnung der Abschlußprüfungen wird mit Höchster Genehmigung hiermit aufgehoben.

Oldenburg, den 11. December 1900.

Staatsministerium,

Departement der Justiz.  
 Ruhstrat.

Mützenbecher.

